

## Mitteilung Nr.145/2023

### Verfahrenshinweise bei Schulplatzsuche

Sehr geehrte Kolleg:innen,

um sicherzustellen, dass die unterjährige Schulplatzsuche systematisch und geordnet erfolgt, bitte ich die folgenden Punkte zu beachten und entsprechend umzusetzen:

- Die Schulplatzsuche soll für die Eltern/Sorgeberechtigten reibungslos und einfach gestaltet werden. **Die Verantwortung für die Schulplatzsuche liegt immer bei der Schule (Anlaufschule), bei der sich die Eltern/Sorgeberechtigten zuerst melden.**
- Besteht an der Anlaufschule keine Aufnahmemöglichkeit, erfasst die Schule die Daten des Kindes und die Kontaktdaten der Eltern/Sorgeberechtigten und prüft bei den umliegenden Schulen eine Aufnahmemöglichkeit.

*Grundsätzlich kann eine Aufnahme von bis zu zwei Kindern je Klassenverband über der Klassenfrequenz erfolgen.*

- Nur wenn an umliegenden Schulen keine Aufnahmemöglichkeit besteht, setzt die „**Anlaufschule**“ die zuständige Sachbearbeitung in der Schulaufsicht mit den notwendigen Informationen (s. Anlage) in Kenntnis und bittet um Zuweisung eines Schulplatzes.

- Bitte beachten Sie, dass schulpflichtige Schüler:innen bei einem Umzug innerhalb Bremens oder in ein anderes Bundesland nur ausgeschult werden dürfen, wenn ein Wohnsitzabmeldung für das Bundesland vorliegt oder der neue Beschulungsort innerhalb der Stadtgemeinde Bremen feststeht. Bitte unterstützen Sie die Eltern/Sorgeberechtigten bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb der Stadtgemeinde Bremen bei der Suche nach einem Schulplatz.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass alle Mitarbeiter:innen der Schulaufsicht befugt sind, Schulplatzzuweisungen vorzunehmen und diese entsprechend umzusetzen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Stephan Rademacher

Leiter Abteilung 4 (Schulamt)

Anlage:

Formular Schulplatzsuche